§ 1 METHODE DER FALLBEARBEITUNG

Richtige Umsetzung erlernten Wissens

Ziel dieses Skripts ist die Vermittlung des juristischen Grundhandwerkszeugs für das sichere Bestehen von Zivilrechtsklausuren. Um dies zu erreichen, ist zum einen die Aneignung der zivilrechtlichen Grundlagenkenntnisse, darüber hinaus aber vor allem auch die richtige Umsetzung des erlernten Wissens erforderlich.

Die zivilrechtliche Prüfungsaufgabe beinhaltet grds. nicht die Beantwortung von isolierten Einzelfragen. Zur Umsetzung des erlernten Wissens ist es unentbehrlich, sich die Fähigkeit anzueignen, einen komplexen Lebenssachverhalt zu erfassen, zu strukturieren und diesen einer umfassenden juristischen Lösung zuzuführen.

Ausgangsfall: Der 15-jährige Kalle sehnt sich schon seit längerem nach Inline-Skates, um mit seinen Freunden einmal richtig durch die Half-Pipe fegen zu können. Er sucht daher den Sporthändler Victor auf und schließt mit diesem mündlich einen Kaufvertrag über ein Paar Inline-Skates zum Preis von 199 €. Victor hält Kalle aufgrund seines Drei-Tage-Bartes für wesentlich älter als 18 Jahre. Da Kalle im Augenblick nicht über so viel Bares verfügt und erst noch sein Sparschwein schlachten muss, vereinbart er mit Victor die Übergabe des Geldes und der Skates für die nächste Woche. Tags darauf erfahren aber Kalles Eltern von dem Geschäft ihres Juniors. Entsetzt über den hohen Preis der Skates ruft Kalles Vater bei Victor an und erklärt das Geschäft für erledigt. Victor, der äußerst ungehalten auf die raue Manier von Kalles Vater reagiert, besteht aber auf Bezahlung der Skates.

Wie ist die Rechtslage?

A. Erfassen des Sachverhalts

Sachverhaltserfassung

Sie müssen zunächst erst einmal festzustellen, was genau Gegenstand der nachfolgenden Prüfung ist. Der erste Schritt der Klausurbearbeitung ist das *aufmerksame Lesen* des vorgelegten Sachverhaltes, um sich hierbei Klarheit über sämtliche Vorgänge zu verschaffen. Nicht nur bei schwer durchschaubaren Sachverhaltsschilderungen, sondern auch bei einfachen Geschehensabläufen ist eine graphische Skizzierung zur Sachverhaltsverdeutlichung äußerst hilfreich.

hemmer-Methode: Lassen Sie sich beim ersten Lesen des Sachverhaltes niemals durch anscheinend völlig unbekannte Gestaltungen abschrecken. Lesen Sie den Sachverhalt erneut, solange und sooft, bis Ihnen die Konturen des Geschehensablaufs klar werden. Verknüpfen Sie dann den verinnerlichten Sachverhalt mit den Ihnen bekannten juristischen Grundstrukturen und erarbeiten Sie durch "juristisches Denken" Ihre Lösung. Hüten Sie sich vor allem davor, etwas in den Sachverhalt "hineinzulesen". Der Korrektor ist stolz darauf, dass er Ihnen einen "runden" Fall vorgelegt hat und nimmt es ihnen mehr als übel, wenn Sie seinen Fall durch "Hinzudichtungen" umschreiben. Arbeiten Sie stets eng am Sachverhalt!

B. Die Fallfrage

Fallfrage als Ausgangspunkt

Als nächstes lesen Sie die Fallfrage. Sie steckt den "äußeren", zu bearbeitenden Rahmen der Klausur ab. Allein die Fallfrage darf in der Klausur bearbeitet werden. Sie ist der Ausgangspunkt der Klausurlösung. Grds. sollte der Sachverhalt unter Berücksichtigung der Fallfrage noch einmal durchgelesen werden.

Im Ausgangsfall lautet die Fallfrage: "Wie ist die Rechtslage?". Aufgabe des Bearbeiters ist es somit, in einem umfassenden Gutachten sämtliche relevanten Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Personen herauszuarbeiten und einer juristischen Lösung zuzuführen.

Die Arbeit in einem zivilrechtlichen Fall besteht regelmäßig, so auch im Ausgangsfall, in der Beantwortung folgender Fragen:

Wer will Was, von Wem, Woraus?

Im vorliegenden Fall ist allein die Rechtsbeziehung (= Wer von Wem) zwischen dem Händler Victor und Kalle umfassend zu erörtern.

Im Rahmen dieser Rechtsbeziehung muss herausgearbeitet werden, was jeder jeweils vom anderen will, d.h. welche wirtschaftlichen Positionen die Parteien gegeneinander geltend machen. Hier will lediglich der Händler von Kalle Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 199 €.

C. Das Auffinden der Anspruchsgrundlagen

Anspruchsgrundlagen aufsuchen

Um die jeweiligen Rechtsbeziehungen umfassend erörtern zu können, sind die jeweils im Rahmen einer Rechtsbeziehung einschlägigen Anspruchsgrundlagen auszusuchen; an die Frage "Wer will Was von Wem" fügt sich damit nun die Frage "Woraus?" an.

Anspruchsgrundlagen sind Normen, die zum Ausdruck bringen, dass jemand von einem anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen kann, § 194 I BGB.

Welche Rechtsvorschrift als Anspruchsgrundlage zu prüfen ist, richtet sich nach der im Einzelfall gewünschten Rechtsfolge, d.h. nach dem jeweiligen Begehren der Partei(en). Ansatzpunkt der Prüfung in der Klausur sind daher die für die gewünschte(n) Rechtsfolge(n) jeweils in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen.

hemmer-Methode: Die Kunst des Zivilrechts besteht in der Prüfung, ob der Sachverhalt den geforderten Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Anspruchsgrundlage entspricht. Je mehr Anspruchsgrundlagen Ihnen bekannt sind, desto mehr natürliche Lebenssachverhalte können Sie juristisch einordnen.

Sporthändler Victor will Bezahlung des Kaufpreises in Höhe von 199 €. Um die Frage nach dem "Woraus" zu beantworten, sind die jeweils hierfür in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen auszusuchen. Als einzige denkbare Anspruchsgrundlage für das Begehren des Victor mit der Rechtsfolge eines Kaufpreiszahlungsanspruches kommt § 433 II BGB (lesen!) in Betracht.

D. Der Subsumtionsvorgang

Subsumtion der Tatbestandsvoraussetzungen Der Subsumtionsvorgang ist das "Herzstück" juristischer Arbeit. Bei der Subsumtion wird der natürliche Lebenssachverhalt, also der Klausursachverhalt, der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage untergeordnet. Die Anspruchsgrundlage muss hierzu in ihre einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen zerlegt werden.

4

Anschließend wird Schritt für Schritt geprüft, ob die Angaben im Klausursachverhalt den jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen entsprechen.

Die im Ausgangsfall in Betracht kommende Anspruchsgrundlage § 433 II BGB, aus der sich der Zahlungsanspruch auf den Kaufpreis in Höhe von 199 € ergeben könnte, ist nun in ihre Tatbestandsvoraussetzungen zu zerlegen. Diese Tatbestandsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Gesetz:

Tatbestandsvoraussetzungen des § 433 II BGB:

- Kaufvertragsabschluss
- Wirksamkeit des Kaufvertrages

Rechtsfolge des § 433 II BGB:

Kaufpreiszahlung

Die Voraussetzungen ergeben sich aus der Anspruchsgrundlage § 433 II BGB selbst. Darin heißt es, dass der Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen. Hieraus folgt, dass ein Kaufvertrag geschlossen worden sein muss, um von einem Käufer und einem Verkäufer sprechen zu können. Ferner kann der Kaufpreis selbstverständlich nur bei Wirksamkeit des Vertrages verlangt werden.

Nun gilt es den Sachverhalt den einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen unterzuordnen:

Kaufvertragsabschluss:

Voraussetzungen: Ein Angebot des Kalle, die Skates für 199 € kaufen zu wollen, und die Annahme dieses Angebotes durch Victor.

Sachverhalt: "Er sucht daher den Sporthändler Victor auf und schließt mit diesem mündlich einen Kaufvertrag über ein Paar Inline-Skates zum Preis von 199 €."

Subsumtion und juristische Schlussfolgerung: Die Voraussetzungen für einen Kaufvertragsabschluss liegen nach dem Sachverhalt eindeutig vor.

Wirksamkeit des Kaufvertrages:

Voraussetzungen: Es dürfen keine Unwirksamkeitsgründe vorliegen.

Sachverhalt: Mündlicher Vertragsschluss

Subsumtion und juristische Schlussfolgerung: Das Kaufrecht sieht in §§ 433 ff. BGB keine besondere gesetzliche Form vor, vgl. § 125 S.1 BGB. Eine vertragliche Formvereinbarung ist nicht ersichtlich, vgl. § 125 S.2 BGB. Eine Unwirksamkeit aufgrund Formmangels scheidet aus.

Sachverhalt: Kalle ist erst 15 Jahre alt.

Subsumtion und juristische Schlussfolgerung: Als 15-jähriger ist Kalle gem. § 2 BGB Minderjähriger und somit nach § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig.

Der Kaufvertragsschluss bringt ihm auch nicht nur rechtliche Vorteile, § 107 BGB, da Kalle nicht nur den rechtlichen Vorteil eines Anspruches auf Übereignung der Skates aus § 433 I BGB erhält, sondern ihn auch Pflichten wie die Zahlungspflicht hinsichtlich des Kaufpreises aus § 433 II BGB treffen.

Da eine (vorherige) Einwilligung der Eltern fehlte, war der Vertrag zunächst gem. § 108 I BGB schwebend unwirksam. Aufgrund der Verweigerung einer Genehmigung durch den Vater gegenüber dem Händler Victor ist der Vertrag nun endgültig unwirksam.

Endergebnis: Ein Anspruch aus § 433 II BGB besteht nicht. Andere Anspruchsgrundlagen auf Kaufpreiszahlung bestehen nicht.

hemmer-Methode: An der Exaktheit der Subsumtion zeigt sich die juristische Qualität einer Klausur. Überzeugen Sie Ihren Korrektor deshalb durch sauberes juristisches Vorgehen, indem Sie die Anspruchsgrundlage aufwerfen, die Tatbestandsvoraussetzungen herausstellen und anschließend den Klausursachverhalt gekonnt den Tatbestandsvoraussetzungen unterordnen.

E. Gliederung

Gliederung erstellen

Bei umfangreichen Klausuren ist es äußerst wichtig, einen klaren Überblick über die gefundenen Anspruchsgrundlagen sowie deren Tatbestandsmerkmale zu behalten. Aus diesem Grund sollte man eine Gliederung erstellen. Das erleichtert auch das spätere gezielte Niederschreiben der Klausur.

hemmer-Methode: Beachten Sie bei der Erstellung Ihrer Gliederung, dass Ihnen nur eine begrenzte Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Nur Ihre Niederschrift, nicht aber Ihre Gliederung wird bewertet. Für die Zeiteinteilung bei Klausuren gilt als grobe Faustregel: Etwa ein Viertel bis ein Drittel der Zeit sollten für die Sachverhaltserfassung und die Gliederung, der Rest für die Niederschrift verwendet werden.

F. Überprüfen der Vollständigkeit

Gliederung überprüfen

Anhand der Gliederung ist zu prüfen, ob alle Probleme des Sachverhaltes erfasst worden sind. Der Sachverhalt muss umfassend verarbeitet werden. Jeder Satz des Klausursachverhaltes muss sich in der juristischen Lösung wiederspiegeln, sog. "Echoprinzip".

Anhand der Gliederung ist auch zu überprüfen, ob die gefundene Lösung in sich stimmig ist, insbesondere keine inneren Widersprüche aufwirft.

G. Schriftliches Abfassen im Gutachtenstil

Gutachtenstil

Die Klausur ist im Gutachtenstil zu erstellen. Ausgehend von der jeweiligen Anspruchsgrundlage werden im Rahmen der einzelnen Tatbestandsmerkmale die Problemfelder der Klausur aufgeworfen und im Konjunktiv diskutiert. Am Ende der Erörterung entscheidet man sich für ein bestimmtes Ergebnis. Hierdurch unterscheidet sich der Gutachtenstil vom Urteilsstil, bei dem das Ergebnis vorangestellt und erst dann begründet wird.

7

8

Für jede Anspruchsgrundlage ergibt sich damit das folgende Prüfungsschema:

Prüfungsschema

- 1. Prüfungsobersatz: Nennung der Anspruchsgrundlage
- 2. Tatbestandsmerkmale: Voraussetzungen des Anspruchs
- 3. Definition: Umschreibung der einzelnen Tatbestandsmerkmale
- Subsumtion: Zuordnung des Sachverhalts zu den Tatbestandsmerkmalen
- 5. Schlussfolgerung

Gutachten über die Rechtslage im Ausgangsfall:

Victor könnte gegen Kalle einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 199 € aus § 433 II BGB haben.

(= Prüfungsobersatz / Aufwerfen der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage im Konjunktiv)

Voraussetzung hierfür wäre, dass zwischen dem Sporthändler Victor und Kalle ein wirksamer Kaufvertrag über die Skates zum Kaufpreis von 199 € geschlossen wurde.

(= Tatbestandsmerkmale / Aufzählen der Voraussetzungen des Anspruchs)

(Es folgt die Subsumtion des Sachverhaltes:)

- 1. Zwischen den Parteien wurde im Geschäft des Victor ein Kaufvertrag geschlossen.
- 2. Dieser Kaufvertrag könnte jedoch unwirksam sein.
- (= Problempunkte werden im Konjunktiv diskutiert / Gutachtenstil)
- a) Eine Unwirksamkeit wegen mündlichen Abschlusses kommt mangels des Erfordernisses einer gesetzlichen Form bzw. einer vertraglich vereinbarten Form nicht in Betracht, § 125 BGB.
- b) Allerdings könnte der Kaufvertrag deshalb unwirksam sein, weil Kalle als Minderjähriger, 15 Jahre alt, gehandelt hat.
- aa) Kalle ist als Minderjähriger beschränkt geschäftsfähig gem. § 106 BGB.
- bb) Da der Kaufvertrag für Kalle nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist, bedarf er der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters gem. § 107 BGB. Das wären gem. §§ 1626, 1629 I BGB seine Eltern. Diese fehlt.
- cc) Mangels Einwilligung war der Kaufvertrag daher zunächst gem. § 108 I BGB schwebend unwirksam. Dabei ist unerheblich, dass der Verkäufer die Minderjährigkeit nicht kannte, da der Minderjährigenschutz Vorrang vor seinem Vertrauen in die Volljährigkeit hat. Ein Fall des § 110 BGB lag nicht vor.
- dd) Mit der Verweigerung der Genehmigung durch den Vater gegenüber Victor wurde der Kaufvertrag endgültig unwirksam.

(= Schlussfolgerung)

Im Ergebnis steht dem Victor der geltend gemachte Kaufpreisanspruch aus § 433 II nicht zu. Andere Anspruchsgrundlagen scheiden aus.

hemmer-Methode: Beachten Sie, dass sich das Begehren der Partei(en) und damit die von Ihnen gesuchte Rechtsfolge grds. aus verschiedenen Anspruchsgrundlagen ergeben kann. Auch wenn sie alle zum selben Ergebnis führen, ist jede einzelne Anspruchsgrundlage in der Klausur zu prüfen.

H. Die Arbeit mit dem Gesetz

Bei der juristischen Falllösung kommt es nicht allein auf das gefundene Ergebnis an, sondern vor allem auf den Weg dahin. Daher ist es wichtig, einige Methoden der juristischen Fallbearbeitung zu beherrschen, die einem eine gute Argumentation möglich machen und letztlich auch den Spaß an Jura ausmachen.

Ausgangspunkt jeder Falllösung und einziges Hilfsmittel in der Klausur ist das Gesetz. Die Arbeit mit ihm ist also sozusagen das Handwerkszeug des Juristen.

Beim Umgang mit dem Gesetz wird häufig das Problem auftauchen, das Sie zwar eine vage Ahnung haben, dass die von Ihnen gesuchte Norm existiert, Sie aber die "Hausnummer" vergessen haben. Denken Sie in solchen Momenten daran, dass Sie am Anfang eines Gesetzestextes in der Regel eine Gliederung haben, die Ihnen bei der systematischen Suche helfen kann. Außerdem lohnt zuweilen auch ein Blick ins Inhaltsverzeichnis für eine alphabetische Suche.

Denken Sie daran, die einmal gefundene Norm genau zu zitieren, also nicht nur §§, sondern auch Absätze, Sätze, Halbsätze und Alternativen.

Bsp.: A könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Erlangten gem. § 812 I 1, 1.Alt. BGB haben.

I. Auslegung im engeren Sinne

Da Gesetze nicht immer eindeutig formuliert sind, beziehungsweise aufgrund der abstrakt-generellen Regelung, die sie treffen, nicht den jeweiligen Einzelfall regeln, bedarf es der Auslegung. Dazu stehen Ihnen verschiedene Methoden zur Verfügung. Die Auslegung im engeren Sinne hält sich im Rahmen des Wortlauts und der Systematik der Vorschriften.

11 b

11 c

1. Wortlaut

Ausgangspunkt der Auslegung muss stets der Wortlaut sein. Daher ist es besonders wichtig, dass Sie die betreffende Norm gründlich und vollständig lesen (das gilt natürlich bereits in der Lernphase, also beim Durcharbeiten dieses Skripts). Oft erschließt sich dann bereits ihr Sinn von selbst.

Zur Ausfüllung dienen Legaldefinitionen, also Definitionen, die das Gesetz selbst liefert. Da Sie sie nur abschreiben müssen, stellen sie eine wichtige Hilfe für die dar.

Bsp.: "unverzüglich", § 121 I 1 BGB; "Anspruch", § 194 I BGB; "Fahrlässigkeit", § 276 II BGB, "Unternehmer", § 14 BGB; "Verbraucher", § 13 BGB

Auffinden der gesuchten Norm

Zitieren

gung

Sprachlich-grammatikalische Ausle-

Legaldefinitionen